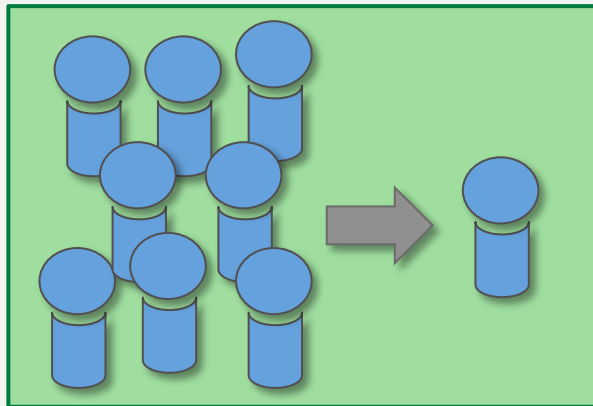


Delikts- und Schadensrecht

Einheit 9: Kollektivschäden



Martin Fries, LMU München





Gestörte Gesamtschuld

- Zu einer gestörten Gesamtschuld kommt es, wenn von mehreren Schädigern einer privilegiert ist
 - Beispiel: 1,50m-Sturz von der Rutsche auf Asphaltbeton, BGH v. 1. März 1988, VI ZR 190/87, <http://bit.ly/2gfrssY>
 - Beispiel: Unfallverletzung eines nicht angehandeten Kindes infolge überhöhter Geschwindigkeit, BGH v. 15. Juni 2004, VI ZR 60/03, <https://openjur.de/u/203732.html>
- Wer auf der Störung der Gesamtschuld sitzen bleibt, ist umstritten:
 - eA: Innenausgleich gegen den privilegierten Schädiger
 - aA: Kürzung der Ersatzansprüche des Geschädigten
 - BGH: Alleinhaftung des nicht-privilegierten Schädigers

Wenn der privilegierte Schädiger zahlen muss, aber beim Gläubiger Regress nehmen kann, kommt es zu einem *Regresskreisel*.

Regresskreibsel

3. Schritt: P nimmt
Regress bei G



2. Schritt:
S nimmt
Regress bei P



1. Schritt: G nimmt S voll in Anspruch



Massenschäden

- Massenschäden sind Schäden, die bei einer **Vielzahl von Individuen** parallel auftreten, sich aber auf eine einzige Handlung oder auf mehrere gleichartige Handlungen zurückführen lassen
- Beispiele:
 - Kursverlust einer Aktie infolge Insiderhandels oder infolge einer unterlassenen ad-hoc-Mitteilung
 - Entschädigungsansprüche bei Naturkatastrophen oder großen Verkehrsunfällen, z.B. bei einem Flugzeugabsturz
- Ähnlich gelagert: Massenhafter Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen zwischen 2013 und 2016

Das zentrale Problem von Massenschäden ist die ineffiziente Überbelastung der Justiz durch eine Vielzahl paralleler Klagen.



Streuschäden

- Streuschäden sind **individuell geringwertige Massenschäden**, bei der sich die Rechtsverfolgung für das Individuum typischerweise nicht lohnt
- Beispiele:
 - Berechnung ungerechtfertigter Aufschläge in Mobilfunkrechnungen oder bei der Kfz-Miete
 - Einbehalten ungerechtfertigter Kostenpunkte von der Kautions eines Mieters
 - Konstruktionsfehler bei Automobilen, vgl. BMW of North America, Inc. v. Gore, 517 U.S. 559 (1996)

Das zentrale Problem von Streuschäden ist das rationale Desinteresse der Anspruchsinhaber und der damit verbundene Anreiz zum Rechtsbruch für den Anspruchsgegner.



Opt-in- und Opt-out-Verfahren

Opt-in-Verfahren

- Wer am Prozessergebnis teilhaben möchte, muss sich in das Verfahren **hineinwählen**
- Problem: Rationales Desinteresse wird häufig nicht überwunden
- Herausforderung: Wahrung individueller Prozessgrundrechte

Opt-out-Verfahren

- Wer vom Prozessergebnis nicht gebunden sein möchte, muss sich aus dem Verfahren **herauswählen**
- Problem: Rechtliche Bindung Unbeteiligter
- Problem: Anreiz für Anwälte, in schwachen Fällen zu prozessieren



Sammelklage

- Große Bekanntheit hat die US-amerikanische ***class action*** gewonnen:
 - **Opt-out-Mechanismus** verschafft den Klägern mehr Gewicht
 - **Treble damages** erhöhen den Streitwert
 - Industrialisierung der Rechtsdurchsetzung durch **Erfolgshonorare** für Anwälte
 - Am Ende einer *class action* steht regelmäßig ein **Vergleich**, vgl. etwa den 13 Mio. US\$, weil Red Bull doch keine Flügel verleiht
- Ursprünglich nutzten US-Unternehmen Schiedsklauseln, um Sammelklagen zu entgehen, nunmehr ist die *class action* allerdings **auch im Schiedsverfahren möglich**
 - Vgl. US Supreme Court v. 27. April 2011, 563 U.S. 321, AT&T Mobility LLC v. Vincent Concepcion et al.



Kapitalanleger-Musterverfahren

- Das **KapMuG** (sog. *Lex Telekom*) regelt seit 2005 ein Musterverfahren für Ansprüche wegen Fehlern bei der Information des Kapitalmarkts
- Das zuständige Oberlandesgericht wählt einen **Musterkläger** aus, die übrigen Kläger treten in den Hintergrund
- Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen per Zwischenfeststellung, Nicht-Kläger partizipieren nicht an der Bindungswirkung des Musterentscheids
- Die Anzahl der KapMuG-Verfahren ist überschaubar, vgl. <http://www.kapmug-olgffm.de/index.php?id=54>, ihre Länge erheblich

Das KapMuG nützt der Justizeffizienz, bringt die Rechtsdurchsetzung bei Kleinschäden aber kaum voran.



Gruppenverfahren

- Ein Vorschlag zur Einführung eines Gruppenverfahrens in §§ 606 ff. ZPO wurde in der 17. Legislaturperiode verworfen und wird gen Ende der 18. Legislaturperiode kontrovers diskutiert
 - Gesetzentwurf in BT Drs. 18/1464
 - Stellungnahmen bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 18. März 2015 unter <https://www.bundestag.de/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/363334>
- Verbleibende Problempunkte:
 - Delegation des Gehörsrechts auf den Musterkläger
 - Prohibitiv hohe Verfahrenskosten durch Anwaltszwang
 - Verfahren läuft nicht unbedingt auf Rechtsdurchsetzung, sondern womöglich auf einen Vergleich hinaus



Verbandsklage

- Bei einer Verbandsklage übernehmen Verbände, Interessenvereinigungen oder berufsständische Einrichtungen die Klägerrolle, z.B. nach § 8 Abs. 3 UWG, § 33 Abs. 2 GWB oder §§ 3 ff. UKlaG
- In bestimmten Fällen steht den klagenden Verbänden das Recht zur Gewinnabschöpfung zu, vgl. etwa § 10 UWG und § 34a GWB
- Probleme in der Praxis:
 - Begrenzte finanzielle Ausstattung der Verbände
 - Prozessrisiken
 - Eigeninteressen der klageberechtigten Verbände
 - Nachweis abzuschöpfender Gewinne

Die entscheidende Frage lautet: Wie realistisch ist effektiver kollektiver Rechtsschutz ohne „amerikanische Verhältnisse“?



Anreizwirkung der Gewinnabschöpfung

- Ein allein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Unternehmer wird eine rechtswidrige Praxis nur dann unterlassen, wenn sie ihm keinen Gewinn verspricht
- Allein die drohende Gewinnabschöpfung hindert nicht den Anreiz zum Rechtsbruch, wenn die Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs unsicher ist
- Beispiel:
 - Ein Unternehmer prellt 100 Kunden um jeweils 100 €
→ Vorläufiger Gewinn von 10.000 €
 - Der Gewinnabschöpfungsanspruch wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 60% durchgesetzt; die Prozesskosten belaufen sich auf 2.000 €
 - Erwarteter endgültiger Gewinn des Unternehmers:
 $10.000 \text{ €} - 60\% * (10.000 \text{ €} + 2.000 \text{ €}) = \mathbf{2.800 \text{ €}}$



Rechtsverfolgungsgesellschaften

- Die Verfolgung von Rechten Dritter **in Prozesstandschaft** steht unter dem Vorbehalt eines schutzwürdigen Interesses an der Rechtsverfolgung; dieses besteht i.d.R. nur bei für den Einzelfall gegründeten Gesellschaften
- Gewerbliche Rechtsverfolgungsgesellschaften lassen sich die Ansprüche abtreten und verfolgen sie dann **aus eigenem Recht**
- Nach der heutigen Rechtsprechung kann die Abtretung allerdings nach **§ 138 Abs. 1 BGB** **nichtig** sein, wenn der Verlust des Prozesses zur Insolvenz der Gesellschaft führen würde
 - Beispiel: Schadenersatz gegen Zementkartell, OLG Düsseldorf v. 18. Februar 2015, VI-U (Kart) 3/14, <https://openjur.de/u/765881.html>
- Selbst bei einer Rechtsprechungsänderung bliebe das rationale Desinteresse von Inhabern geringwertiger Ansprüche

Rechtsverfolgung im Abgasskandal

myRight GERECHTIGKEIT AUF ERFOLGSBASIS.

JETZT SCHADENERSATZ SICHERN →



Bis zu
5.000 €
pro Auto

**Schließen Sie sich der
Sammelklage gegen VW an!**

- ✓ Kein Risiko, keine Anwaltskosten
- ✓ myRight erhält lediglich eine Erfolgsprovision
- ✓ In Kooperation mit US-Star-Kanzlei Hausfeld

JETZT SCHADENERSATZ SICHERN →

Quelle: my-right.de



Smart Contracts

- Smart Contracts sind **selbstvollziehende Verträge**, deren Vollzug abhängig vom Eintritt automatisch feststellbarer Bedingungen ohne Zutun des Anspruchsgegners einsetzt
- Beispiele für Anwendungsmöglichkeiten:
 - Höhe und Einzug der Kfz-Miete werden durch die festgestellten Bewegungsdaten des Fahrzeugs gesteuert (insb. im Car Sharing)
 - Automatische Senkung der Mobilfunkrechnung bei fehlender Netzverfügbarkeit
- Smart Contracts bieten eine Perspektive, die Durchsetzung geringwertiger Forderungen bereits auf der Ebene der Vertragsgestaltung einzubinden

Smart Contracts könnten den Rechtsvollzug im Bereich geringwertiger Forderungen in Zukunft entscheidend erleichtern.



Nächster Termin: 22. Dezember 2016, 8.15 Uhr

- Folien als pdf unter http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>